



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. März 2018

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG, Koreastraße 7, 20457 Hamburg - Standort: Am Boonekamp 6, 59067 Hamm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung von Mineralöl; G 0075/17 S. 97 - Antrag der Firma DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, 59071 Hamm, Frielinghauser Straße 5, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen; G 0099/17 S. 98 - Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung S. 100 - Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 100

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Jahr 2018 S. 100 - Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd“ zum 31.12.2016 S. 101 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 101 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 102 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 102 + S. 103 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 103 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 103

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 104

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 191. Antrag der Firma
Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG,
Koreastraße 7, 20457 Hamburg - Standort:
Am Boonekamp 6, 59067 Hamm auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung
der Anlage zur Lagerung von Mineralöl
G 0075/17**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.03.2017
Az.: 900-0138872-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG, Koreastraße 7, 20457 Hamburg, hat mit Datum vom 18.09.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Mineralöl auf ihrem Grundstück in 59067 Hamm, Am

Boonekamp 6, Gemarkung Hamm, Flur: 45, Flurstücke: 208, 312, 349, 375, 376, 377 (teils) und 378 (teils), beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst

1. die genehmigungsrechtliche Erweiterung der Betriebszeit der Schiffsanlagen (Betriebseinheit 1) und Tankkraftwagen-Anlagen (Betriebseinheit 2) von bisher werktags tagsüber 06:00 bis 22:00 Uhr auf zusätzlich sonn- und feiertags tagsüber 06:00 bis 22:00 Uhr sowie zusätzlich nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und damit einhergehend
2. einen zusätzlichen Tankkraftwagen-Umschlag von Dieselmotoren, Heizöl EL und Ottomotoren sowie zusätzliche Schiffsentladungen im Nachtzeitraum.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 9.2.1 (Verfahrensart: G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nummer 1 UVPG und Nummer 9.2.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG

(Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit der beantragten Erweiterung der Betriebszeiten ist weder eine Kapazitätserhöhung noch eine Erhöhung der jährlichen Umschlagsmenge verbunden.

Die durch den Betrieb verursachten Geräuschimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung betrachtet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass relevante Immissionsorte sowohl in der Tag- als auch in der Nachtzeit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Burkhardt

(396)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 97

**192. Antrag der Firma
DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH,
59071 Hamm, Frielinghauser Straße 5, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Kunststoffen
G 0099/17**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.03.2017
900-0079105-0020/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH, Frielinghauser Straße 5, 59071 Hamm, hat mit Datum vom 12.12.2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen auf ihrem Grundstück in 59071 Hamm, Frielinghauser Straße 5, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 268, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Verschiebung des Behälters B3 (Korrekturtank) aus der Betriebseinheit (BE) 10.1 in die BE 10.2 und die Erweiterung der BE 10.2. Des Weiteren beinhaltet er die Zusammenlegung und Erweiterung der BE 20.1 und BE 20.2. Diese Betriebseinheiten sollen zukünftig die Vielstoff- und Mehrzweckanlage bilden. Hierfür sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Betriebseinheit 10.2 - Salz-Spezialitäten-Herstellung

Herstellung [REDACTED]:

- a) Aufbau eines parallelen Pumpenstandes P2a und P2b,
- b) Leistungserhöhung der Pumpen P4a und P4b.

Herstellung sonstiger Produkte:

- a) Modifikation des vorhandenen Ansatzbehälters C3 mit Zirkulationspumpe P6 und Ausblase-Wassersertopf B9 (bisher in BE 10.1),
- b) Installation der Filter F10, F11 und F12,
- c) Installation des Ausblase-Wasserstopfs B12 am Ansatzbehälter,
- d) Installation der Big-Bag-Entladung (Doppelstation) für Dicarbonsäuren (A6),
- e) Installation der Feststoffförderung A7 mit Filtrierung F8/F9 und Vakuumpumpen V2a und V2b,
- f) Installation des Salz-Lagertanks B10 mit Zirkulationspumpe P7 zur Verpumpung in den Polymerbereich und mit Ausblase-Wassersertopf B11 und
- g) Installation des Salz-Ansatztanks B13 mit Zirkulationspumpe P8 zur Verpumpung in den Polymerbereich und mit Ausblase-Wassersertopf B14.

2. Betriebseinheit 20.2 - Autoklavenbereich Spezialitäten

Herstellung [REDACTED]:

- a) Austausch des bisherigen Reaktors C3 gegen einen gerührten Reaktor mit Rührer R3 bei Erweiterung des vorhandenen Beheizungssystems (Tank B8, Pumpe P7a) mit einer zusätzlichen Reservepumpe P7b,
- b) Anschluss des Reaktors C3 an die Injektion von [REDACTED] in C3,
- c) Neubau eines zusätzlichen Reaktors C16 mit Rührer R4, Diphyltank B21, Pumpe P20a und Pumpe P20b,
- d) Gebäudeerweiterung auf der Westseite des Polymer-Gebäudes,
- e) Verlegung der vorhandenen Klimaanlage,
- f) Anschluss des Reaktors C16 an die Injektion von [REDACTED],

- g) Neubau des Reaktors C17 mit Rührer R5, Diphyl-tank B25 und Pumpe P27,
- h) Anschluss des Reaktors C17 an die Injektion von [REDACTED],
- i) Erweiterung des Betriebes des Gaswäschers F2 mit Salpetersäure anstelle von Essigsäure zur Verbesserung der Abscheidung (beide Säuren möglich),
- j) Installation einer Dampfabsaugung mit Gebläse P25 und einem zusätzlichen Gaswäscher F9 mit Zirkulationspumpe P21 und Dosierung von Sal-peter-/Essigsäure (B23, P23),
- k) Verlegung der mechanischen Taumleranlage zwischen den Containerstellplätzen in südlicher Richtung des Polymergebäudes,
- l) Nutzung des vorhandenen Tanks B22 als zusätz-lichen Lagertank für Kondensat mit gefährlichen Nebenprodukten mit Pumpe P22,
- m) Neuinstallation des Kühlers W17 in der Zirkulati-onsleitung und
- n) Installation des Kühlers W18 und Austausch der Hilfspumpe P26 in der Abflussleitung des Kon-densats zu Behälter B2.

Herstellung sonstiger Produkte:

- a) Aufbau eines zweiten, zentralen Injektionssys-tems für Additive zur Versorgung der Verdampfer D1, D2, D3 und D4, bestehend aus dem zentralen Lagertank für Säure B26, der zentralen Dosier-pumpe P28,
 - b) Installation einer Zirkulationsleitung von BE 10.2 zu Verdampfer D2 zur Versorgung von Salz-Lö-sung,
 - c) Installation einer Zirkulationsleitung von BE 10.2 zu Verdampfer D3 zur Versorgung von Salz-Lö-sung und
 - d) Anbindung der Verdampfer D1, D2, D3 und D4 an das Katalysatorsystem 2.
3. Erweiterung der Einsatzstoffe in den Betriebseinhei-ten 10.2 und 20.2 um [REDACTED],
 4. Alternative Betriebsweisen der Salzansatztanks C1/ C2 (BE 10.2), des Zwischenlagertanks B1 (BE 20.2) und der Reaktoren C4 bis C15,
 5. Neubau einer Auffangwanne in nord-östlicher Rich-tung des Salzhauses,
 6. Aufstellung eines Presscontainers am Salzhaus in nördlicher Richtung,
 7. Errichtung eines Wetterschutzes zur Anpassung der Silo-Verladung im südlichen Teil der Silo-Verladung,
 8. Gebäudeerweiterung des 2. Obergeschosses in süd-licher Richtung des Polymergebäudes (etwa 49 m²).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Ver-bindung mit Nr. 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissi-onsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-dürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stof-fen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spal-tung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung be-strahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rah-men eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erheb-liche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksich-tigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prü-fung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eige-ner Ermittlungen und der für die Entscheidung maß-geblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachtei-ligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch das Vorhaben wird das bestehende Landschafts-bild nicht verändert. Neue Flächen werden nicht in An-spruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. wieder in der Produktion eingesetzt.

Entstehende Abgase werden über Gaswäscher gerei-nigt und es ist zu erwarten, dass die zulässigen Im-missionsrichtwerte und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Anfallendes Abwasser wird, wie bisher, über die Werkskläranlage gereinigt. Durch die Änderung wird das Gefahrenpotential der Anlage nicht erhöht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusam-menhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbe-reichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglich-keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst-ständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet un-ter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntma-chungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Burkhardt

(774)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 98

**193. Staatliche Anerkennung
von Rettungstaten;
Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 3. 2018
21.3.3-3/252

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach Herrn Sören Liedtke, Dahlienweg 8, 44869 Bochum, im Namen der Landesregierung für eine am 30.10.2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

Im Auftrag:
Chapelle

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 100

**194. Ungültigkeitserklärung
gemäß § 17 Abs. 5
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 3. 2018
25.16-1.3-58.158

Dem Unternehmen Henneke-Touristik GmbH & Co. KG, Dieselstraße 16, 59823 Arnsberg wurde am 28.03.2013 von mir eine Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen mit einer Laufzeit vom 16.11.2013 - 15.11.2023 erteilt.

Die hierfür ausgegebenen beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-6013-0009 vom 15.11.2013 ist gestohlen worden.

Die o.a. beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Jürgens

(94) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 100

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**195. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans
der Südwestfalen-IT für das Jahr 2018**

Südwestfalen-IT Hemer, 28.02.2018

1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2018

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Verbands-

versammlung am 30.01.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2018 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	35.038.000 Euro
	die Aufwendungen auf	35.273.000 Euro
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	5.932.000 Euro
	die Ausgaben auf	5.932.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Erfolgsplan wird auf 235.000 Euro gesetzt.

§ 3

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen.

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Citkomm:

Kreise 981.165 EWO x 2,99 € = 2.933.683,35 €

Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 361.494 EWO x 4,97 € = 1.796.625,18 €

Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner 314.415 EWO x 5,64 € = 1.773.300,60 €

Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner 305.256 EWO x 5,92 € = 1.807.115,52 €

Verbandsmitglieder des ehemaligen Zweckverbands KDZ Westfalen-Süd:

Kreise 413.916 EWO x 2,06 € = 852.666,96 €

Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner 101.426 EWO x 5,49 € = 556.828,74 €

Städte und Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner 149.730 EWO x 5,40 € = 808.542,00 €

Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohner 162.760 EWO x 5,57 € = 906.573,20 €

Für die Berechnung der Umlage wurden die Einwohnerzahlen zum 30.06.2016 herangezogen. Die Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 werden voraussichtlich erst Anfang 2018 vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 6 des Wirtschaftsplans 2018 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 23.02.2018 – 31.21.08.00 – genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Thomas Gemke

(450) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 100

196. Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd“ zum 31.12.2016

GPA NRW Herne, 28.02.2018

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH, Siegen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.06.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ), Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ohrndorf Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Harald Debertshäuser L. S.

(341) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 101

197. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 41 428 046, Aufgebotsfrist vom 6. 3. 2018 bis 6. 6. 2018.

Bad Berleburg, 7. 3. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 101

198. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16. 11. 2017 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0347 1456 58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0347 1456 58 wird für kraftlos erklärt.

K 171/17

Bochum, 2. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

199. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16. 11. 2017 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0347 1501 04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0347 1501 04 wird für kraftlos erklärt.

H 168/17

Bochum, 2. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

200. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 16. 11. 2017 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0302 6669 12 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0302 6669 12 wird für kraftlos erklärt.

G 169/17

Bochum, 2. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

201. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 16. 11. 2017 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0306 0469 21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0306 0469 21 wird für kraftlos erklärt.

Sch 170/17

Bochum, 2. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

202. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE45 4305 0001 0360 5686 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE45 4305 0001 0360 5686 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 35/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

203. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE79 4305 0001 0336 1146 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE79 4305 0001 0336 1146 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 36/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

204. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE65 4305 0001 0327 2926 37 und DE18 4305 0001 0327 3097 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE65 4305 0001 0327 2926 37 und DE18 4305 0001 0327 3097 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

H 39/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 102

205. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0312 7556 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE85 4305 0001 0312 7556 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 40/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 103

206. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE59 4305 0001 0327 3197 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE59 4305 0001 0327 3197 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 37/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 103

207. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nrn. DE50 4305 0001 0344 2282 34 sowie der Sparbücher Nrn. DE67 4305 0001 0344 1542 08 und DE75 4305 0001 0344 8309 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nrn. DE50 4305 0001 0344 2282 34 sowie der Sparbücher Nrn. DE67 4305 0001 0344 1542 08 und DE75 4305 0001 0344 8309 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 6. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und der Sparkassenbücher erfolgen wird.

M 38/18

Bochum, 1. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 103

208. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 487 706 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 5. 3. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 103

209. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 751 898 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 25. 1. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Frau Psarski gez. i. A. Herr Sudwischer

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 103

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als jeweils gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins „Wasserinteressengemeinschaft Werntrop e. V., eingetragen unter VR 60410 AG Arnsberg, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden:

Franz Josef Gnacke, Werntrop 6, 57392 Schmallenberg,

Martin Roß, Werntrop 4, 57392 Schmallenberg,

Florian Richter, Werntrop 11, 57392 Schmallenberg.

(54)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein für Integration und Bildung in Dortmund-Lütgendortmund e. V. (VIB)“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5975, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Tuncay Eliuz, Neu-Iserlohn-Straße 35, 44388 Dortmund.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein Single-Action Bochum e.V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen unter VR 2931 AG Bochum, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Prof. Dr. Frank Thielemann, Cranachstr. 8, 44795 Bochum, anzumelden.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

